

Für Sie recherchiert: Aktuelles aus dem Gesellschafts-, Wirtschafts- und Bilanzrecht

		Seite
Allgemeines		
Gesetz	Neues GmbH-Recht in Kraft (MoMiG)	2
Bundesregierung	Bundesregierung will Bilanzrecht zugunsten kleiner Unternehmen modernisieren	2
Bundeskabinett	Mittelstand soll dank Modernisierung des Vergaberechts leichter an Aufträge kommen	3
1. Quartal 2008		
Oberlandesgericht Hamm	Der Geschäftsführer einer GmbH unterliegt regelmäßig nicht den Vorschriften des Arbeitsrechts	4
2. Quartal 2008		
Bundesgerichtshof	Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis bei finanziellen Unregelmäßigkeiten zulasten anderer Gesellschaften	5
3. Quartal 2008		
Oberlandesgericht Düsseldorf	Persönliche Haftung des Aufsichtsrats auf Schadensersatz gegenüber Anlegern	6
Oberlandesgericht Köln	Pflicht des GmbH-Geschäftsführers zur Gehaltsreduzierung in der Krise	6

Neues GmbH-Recht in Kraft (MoMiG):

- **29.05.2006** Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
- **23.05.2007** Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf des MoMiG
- **26.6.2008 2./3. Lesung Bundestag; Bundestag verabschiedet MoMiG**
- **19.09.2008 2. Beratung im Bundesrat, Bundesrat billigt MoMiG**
- **01.11.2008 Inkrafttreten des MoMiG**

Der Bundestag hat am 26.6.2008 die Änderung des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) beschlossen. Es handelt sich um die bislang umfangreichste Erneuerung des GmbHG. Kernanliegen der Novelle ist die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Das Gesetz wird voraussichtlich am 01.11.2008 in Kraft treten. Der Bundesrat hat das Vorhaben am 19.09.2008 abschließend gebilligt.

In Zukunft ist die Gründung der sog. **Unternehmergesellschaft (UG) ohne ein Mindeststartkapital** möglich. Das ursprüngliche Modell, das Mindestkapital auf 10.000 € abzusenken, ist im Gesetzgebungsverfahren fallengelassen worden. Wird bei der Gründung das Gesellschaftskapital von 25.000 € unterschritten, muss die Firma den Firmenzusatz "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" führen. 25 % des Jahresüberschusses müssen jährlich in eine Rücklage eingestellt werden bis das volle Haftungskapital der GmbH erreicht ist.

Das geplante "Gründungsset", das den Gang zum Notar ersparen sollte, wurde ebenfalls nicht umgesetzt. Für die GmbH mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer wird es ein gesetzliches **Musterprotokoll** mit einer Standardlösung (Anlage 1 zum GmbHG n. F.) und ein **vereinfachtes Gründungsverfahren** geben. Kosten und Zahl der beizubringenden Dokumente sind hierbei reduziert. Um diese Vereinfachungen nutzen zu können, dürfen an der Standardsatzung aber keine Änderungen vorgenommen werden. Auch dieses Musterprotokoll muss notariell beurkundet werden.

In Anlehnung an das **genehmigte Kapital** der Aktienrecht sieht das GmbHG nun die Möglichkeit vor, dass der Geschäftsführer für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen erhöhen kann.

Die **Gesellschafter** werden in Zukunft stärker in die Haftung genommen. Dies gilt insbesondere für die Einzahlung und den Erhalt des vollen Einlagekapitals („Hin- und Herzahlen“). Die verdeckte Sacheinlage wird zukünftig strenger sanktioniert.

Auch die Vorschriften gegen die **missbräuchliche "Bestattung"** der GmbH werden verschärft. Die insolvenzrechtlichen Vorschriften werden entschlackt, aber ebenfalls verschärft. So müssen die Gesellschafter bei „Führungslosigkeit“ in Zukunft selbst Insolvenzantrag stellen. Die Gesellschafter dürfen für die Dauer des Insolvenzverfahrens – höchstens für ein Jahr – nicht ihr Aussonderungsrecht an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen geltend machen, wenn diese zur Betriebsfortführung der GmbH von erheblicher Bedeutung sind. Die Regeln zum Insolvenzantrag sind in Zukunft – systematisch richtig – in der Insolvenzordnung enthalten.

Bundesregierung will Bilanzrecht zugunsten kleiner Unternehmen modernisieren

Die Bundesregierung will das Bilanzrecht modernisieren und damit auch kleinere Unternehmen entlasten. Wie es in einem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bilanzrechts (**Bundestags-Drucksache 16/10067** vom 30.07.2008) heißt, sollen mittelständische Einzelhandelskaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit werden.

Weniger Informationspflichten für kleine Unternehmen

Auch die Schwellenwerte, bei deren Überschreiten Unternehmen ausführliche Informationspflichten haben, werden um 20 Prozent angehoben. So müssen kleine Kapitalgesellschaften, die nicht mehr als 4,8 Millionen € Bilanzsumme (bisher vier Millionen) haben, ihre Jahresabschlüsse nicht mehr von einem Abschlussprüfer prüfen lassen. Außerdem müssen sie nur noch die Bilanz, aber keine Gewinn- und Verlustrechnung mehr vorlegen. Erleichterungen gibt es auch für mittlere und große Kapitalgesellschaften. Die mittleren Gesellschaften können in Zukunft auf eine Reihe von Angaben verzichten, große Unternehmen dürfen Bilanzpositionen zusammenziehen.

HGB-Abschluss bleibt erhalten

Außerdem soll die Aussagekraft der Unternehmensabschlüsse verbessert werden. Dafür soll der handelsrechtliche Konzernabschluss (HGB-Abschluss) als einfachere und kostengünstigere Alternative im Vergleich zum Konzernabschluss nach IFRS (International Financial Accounting Standards) erhalten bleiben. Denn es sei nicht zu rechtfertigen, so die Regierung, alle rechnungspflichtigen Unternehmen auf die „kostenintensiven und hochkomplexen IFRS“ zu verpflichten. Ziel der Modernisierung sei es aber, den handelsrechtlichen Konzernabschluss mit dem Konzernabschluss nach IFRS vergleichbar zu machen. Die HGB-Bilanz soll Grundlage der steuerlichen Gewinner-

mittlung und der Ausschüttungsbemessung bleiben. Sie sei wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben.

Patente in die HGB-Bilanz einsetzbar

Wie es in dem Entwurf weiter heißt, können immaterielle selbst geschaffene Vermögenswerte, wie zum Beispiel Patente, künftig in die HGB-Bilanz eingesetzt werden. Dadurch könnten Unternehmen ihre Eigenkapitalbasis verbessern und leichter neues Kapital beschaffen. Finanzinstrumente wie Aktien, Schuldverschreibungen, Fondsanteile und Derivate müssten künftig von allen Unternehmen zum Marktwert bewertet werden, soweit diese Papiere zu Handelszwecken erworben worden sind.

Kleine Personenhandelsgesellschaften müssen auch weiterhin bilanzieren

Der Bundesrat hat in einer Stellungnahme eine Reihe von Änderungen verlangt. So wollen die Länder unter anderem, dass nicht nur Einzelhandelskaufleute von der Bilanzierungspflicht befreit werden, sondern auch kleine Personenhandelsgesellschaften. Dies sei von der Bundesregierung zunächst auch so geplant gewesen, argumentieren die Länder. Das Kabinett hat diese und auch die meisten anderen Wünsche der Länder zurückgewiesen. Durch Befreiung kleiner Personenhandelsgesellschaften von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht würde ein erheblicher zusätzlicher Regulierungsbedarf besonders bei Kommanditgesellschaften entstehen, so ihre Argumentation.

Bundeskabinett:

Mittelstand soll dank Modernisierung des Vergaberechts leichter an Aufträge kommen

Das Kabinett hat am 21.05.2008 einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts beschlossen. Mithilfe der enthaltenen Mittelstandsklausel soll es für kleine und mittlere Unternehmen zukünftig leichter möglich sein, sich an größeren öffentlichen Aufträgen erfolgreich zu beteiligen. Öffentliche Aufträge müssen zu diesem Zweck künftig im Regelfall in Losen vergeben werden, erläuterte das Bundeswirtschaftsministerium den Entwurf.

Zügigerer Rechtsschutz für unterlegene Bieter

Darüber hinaus stelle der Gesetzentwurf ebenso wie die zu Grunde liegende europäische Richtlinie klar, dass für die Ausführung eines konkreten Auftrags zusätzliche soziale, umweltbezogene oder innovative Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden dürfen. Wichtig sei, dass diese zusätzlichen Anforderungen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene weitere Straffung des Nachprüfungsverfahrens, die unterlegenen Bietern Rechtsschutz garantiert, solle zu größerer Effizienz und zur Beschleunigung der Vergabeverfahren führen. Dabei sei darauf geachtet worden, dass effektiver Rechtsschutz für Unternehmen mit der zügigen Umsetzung staatlicher Investitionen in Einklang steht.

Grundstücksverkäufe sind keine öffentlichen Aufträge

Für Städte und Kommunen von besonderer Bedeutung ist die Klarstellung, dass Grundstücksverkäufe an einen Investor, die gleichzeitig städtebauliche Auflagen umfassen, keine öffentlichen Aufträge sind, die dem Vergaberecht unterliegen und ausgeschrieben werden müssen. Damit sollen Irritationen für kommunale Investitionen beseitigt werden, die durch eine Rechtsprechungslinie des OLG Düsseldorf entstanden sind.

1. Quartal 2008

Gesellschafts-, Wirtschafts- und Bilanzrecht

Oberlandesgericht Hamm:

Der Geschäftsführer einer GmbH unterliegt regelmäßig nicht den Vorschriften des Arbeitsrechts

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 26.04.2007 - **27 U 7/07** - entschieden, dass der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH unbeschadet seiner Bezeichnung als «Arbeitsvertrag» den Regeln des Gesellschaftsrechts und nicht denen des Arbeitsrechts unterliegt. Die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen steht dem nicht entgegen. Voraussetzung ist nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm jedoch, dass er wirksam zum Organ der GmbH bestellt und im Handelsregister eingetragen worden ist und nicht lediglich als «Strohmann» tätig ist.

2. Quartal 2008

Gesellschafts-, Wirtschafts- und Bilanzrecht

Bundesgerichtshof:

Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis bei finanziellen Unregelmäßigkeiten zulasten anderer Gesellschaften

Ein wichtiger Grund für die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis (§ 712 Abs. 1 BGB) liegt vor, wenn das Verhältnis der übrigen Gesellschafter zu dem Geschäftsführer nachhaltig zerstört und es den Gesellschaftern deshalb nicht zumutbar ist, dass der geschäftsführende Gesellschafter weiterhin auf die alle Gesellschafter betreffenden Belange der Gesellschaft Einfluss nehmen kann. Steht fest, dass sich der geschäftsführende Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer anderer Gesellschaften finanzielle Unregelmäßigkeiten zulasten des jeweiligen Gesellschaftsvermögens hat zuschulden kommen lassen, rechtfertigt dies die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis. Es ist nicht erforderlich, dass derartige Unregelmäßigkeiten bei der (entziehenden) Gesellschaft selbst bereits festgestellt worden sind, Das hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 11.02.2008 - **II ZR 67/06** -.

3. Quartal 2008

Gesellschafts-, Wirtschafts- und Bilanzrecht

Oberlandesgericht Düsseldorf:

Persönliche Haftung des Aufsichtsrats auf Schadensersatz gegenüber Anlegern

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 23.06.2008 - **I-9 U 22/08** - entschieden, dass Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft einem Aktionär den Schaden ersetzen müssen, der darauf beruht, dass sie die Geschäftstätigkeit des Vorstands der AG nicht ordnungsgemäß überwacht haben. Im Streitfall hatte der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer Publikums-AG nicht beanstandet, dass Anlegergelder nicht in werthaltige Anlagen investiert, sondern für Provisionen, Repräsentationsaufwendungen und teure Leasingfahrzeuge verwendet wurden. Das Unternehmen ging in die Insolvenz. Der Aufsichtsratsvorsitzende, so das Gericht, habe Nachforschungen bewusst unterlassen. Daher habe er zumindest einen bedingten Schädigungsvorsatz hinsichtlich einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung der Anleger gehabt. – **Anmerkung:** Die Hürden für Ansprüche von Aktionären gegen Aufsichtsräte sind bislang hoch. Denn die Geschädigten müssen nachweisen, dass das Mitglied des Aufsichtsrats die Pflichtverletzung vorsätzlich begangen hat. Durch das geplante BilMoG sollen die Pflichten der Aufsichtsräte allerdings konkretisiert werden. Der Gesetzentwurf sieht ein wirksames internes Kontroll- und Risikomanagement-System sowie dessen Überwachung vor.

Oberlandesgericht Köln:

Pflicht des GmbH-Geschäftsführers zur Gehaltsreduzierung in der Krise

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 06.11.2007 - **18 U 131/07** entschieden, dass der Geschäftsführer in einer Krise der GmbH verpflichtet sein kann, sein Gehalt zu kürzen (§ 87 Abs. 2 AktG in analoger Anwendung). Unterlässt er dies, kann sich hieraus ein Schadensersatzanspruch ergeben. Im Streitfall ging das Gericht von einer Verschärfung der Krisensituation der Gesellschaft aus, weil diese kurzfristig den von ihr in Anspruch genommenen Kontokorrentkredit auf den durch Bürgschaft abgesicherten Betrag von 25.000 € zurückführen musste. In dieser Situation habe für den Geschäftsführer Anlass bestanden, einer vorübergehenden – bis zur Rückführung des Kredits auf den vorgegebenen Betrag – Reduzierung seiner laufenden Bezüge zuzustimmen. Dabei sei auch die Halbierung des Gehalts (hier: auf 2.850 €/Monat) zumutbar, wenn der Geschäftsführer nicht nur seit mehreren Jahren sein Amt innehatte, sondern auch Hauptgesellschafter sei. – **Anmerkung:** Der Einwand des Geschäftsführers, die vom Gericht als angemessen angesehene Gehaltsreduzierung hätte nicht ausgereicht, die Vorgaben der kreditgebenden Bank zu erfüllen, ließ das OLG Köln nicht gelten: Nur eine Gehaltsreduzierung, die ersichtlich nicht den Fortbestand einer Gesellschaft fördern kann, sei nicht geboten. Zudem dürfe die Gehaltsreduzierung nicht isoliert betrachtet werden: Im Streitfall sah das Gericht weitere Möglichkeiten der Kreditrückführung durch zusätzliche Einsparungen.